

Vereinsstatuten

Centro Culturale Italiano (CCI)

Kapitel I: Der Verein

Artikel 1 Bestand

Unter dem Namen „Centro Culturale Italiano (kurz CCI genannt)“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB ff mit Sitz am Wohnort ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Der Verein „CCI“ betreibt an der Freiestrasse 10 das gleichnamige Centro Culturale Italiano. Mit regelmässigen kulturellen Veranstaltungen und dem Führen einer Vereinswirtschaft soll die italienische Kultur gepflegt werden.

Kapitel II: Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft/Gönnerschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, Organisationen und Firmen werden. Mitglied des „CCI“ wird, wer sich zu den Anliegen bekennt und den jährlichen Mitgliedbetrag bezahlt. Der Vorstand nimmt Mitglieder auf.

Firmen, Organisationen und Einzelpersonen können das CCI als Gönnerinnen und Gönner unterstützen.

Artikel 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Vom Vorstand kann ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich gegen die Statuten, den Zweck oder Interessen der Vereinigung verstößt oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Ehemalige Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Austrittsjahres und haben keinen Anspruch auf Teile des Vermögens.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verfügen über die gesetzlichen Mitgliedschaftsrechte (Antrags- und Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht). Die Vereins-Mitglieder der integrierten Vereine haben die gleichen Privilegien wie die CCI Mitglieder. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung des Centro Culturale Italiano hat ein integrierter Verein Anrecht auf zwei Stimmen. Hat der Verein >100 Mitglieder sind es 3 Stimmen. Die Stimmen sind nur gültig, wenn der Präsident oder dessen Delegierter (mind. Vorstandsmitglied) an der Generalversammlung des Centro Culturale Italiano anwesend ist.

Kapitel III Organisation

Artikel 6 Die Organe, gemeinsame Bestimmungen

Die Organe des „CCI“ sind:

1. die Jahresversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kontrollstelle.

Vorstand und Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren durch die Vollversammlung gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Jahresversammlung und Vorstand werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin geführt. Bei Stimmgleichheit gibt er bzw. sie den Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Im Übrigen werden die Beschlüsse in der Regel mit offenem Handmehr getroffen.

Artikel 7 Die Jahresversammlung

Die Mitglieder versammeln sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn mindestens 20 Mitglieder dies verlangen. Eine Jahresversammlung im Frühjahr gilt zugleich als Jahreshauptversammlung, an welcher die statutarischen Geschäfte beraten werden.

Zur Jahresversammlung wird via e-Mail oder brieflich mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung eingeladen.

Alle Mitglieder haben bis 5 Tage vor der Jahresversammlung ein schriftliches Antragsrecht. Schriftlich eingegangene Anträge werden bis spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung per e-Mail zugestellt.

Die Protokolle der Jahresversammlung werden vom Vorstand genehmigt und liegen in der nächstfolgenden Jahresversammlung zur Einsichtnahme auf.

Artikel 8 Aufgaben der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihr obliegen:

1. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder;
2. Die Wahl der Kontrollstelle und die Entgegennahme ihres Berichtes;
3. Die Abnahme von Jahresbericht und -rechnung sowie die Déchargeerteilung;
4. Die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
5. Der Beschluss über die Anträge von Vorstand und Mitgliedern;
6. Die Revision der Statuten und die Auflösung der Vereinigung.

Artikel 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Der Vorstand tritt auf Einberufung durch den Präsidenten oder die Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Wunsch mindestens dreier Mitglieder zusammen.

Artikel 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ obliegen, namentlich:

1. Die Geschäftsführung;
2. Die Einberufung der Jahresversammlung;
3. Die Berichterstattung und Antragstellung an die Jahresversammlung;
4. Die Wahl und Beauftragung von Arbeitsgruppen.
5. Den Erlass von Betriebsreglementen, Hausordnungen etc

Artikel 11 Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin

Der Präsident oder die Präsidentin

1. führt die Jahresversammlung und den Vorstand;
2. vertritt die Vereinigung nach Aussen;
3. erledigt alle dringlichen Geschäfte, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand oder durch die Jahresversammlung.

Artikel 12 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer Revisorin oder einem Revisor.

Sie überprüft Rechnungsführung und Kasse jährlich und erstattet nach Information des Vorstandes der Jahresversammlung Bericht und Antrag.

Kapitel IV Haftungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 13 Statutenrevision, Auflösung

- a) Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins müssen den Vereinsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich angekündigt werden.
- b) Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit, der anwesenden Mitglieder
- c) Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so muss das Vereinsvermögen einer Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übergeben werden. Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung keine Nachfolgeorganisation, so entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche Organisation das Vermögen übergeben wird.

Artikel 14 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins CCI haftet allein ihr Vereinsvermögen. Die Mitglieder können zu keinen anderen Zahlungen als zur Bezahlung ihrer Mitgliederbeiträge verpflichtet werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.09.2018 in Weinfeldern verabschiedet. Sie traten am gleichen Tag in Kraft.

Änderungen:

12.2.2020 -> Vereine können aufgenommen werden (Version 1.1)

2.12.2020

Vereine können aufgenommen und als Mitglied in den CCI integriert werden.

Die Vereins-Mitglieder der integrierten Vereine haben die gleichen Privilegien wie die CCI Mitglieder. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung des Centro Culturale Italiano hat ein integrierter Verein Anrecht auf zwei Stimmen. Hat der Verein >100 Mitglieder sind es 3 Stimmen. Die Stimmen sind nur gültig, wenn der Präsident oder dessen Delegierter (mind. Vorstandsmitglied) an der Generalversammlung des Centro Culturale Italiano anwesend ist. (Version 1.2)

Weinfeldern, 24.8.2021

Der Präsident / die Präsidentin:

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin

Version 1.3